

Tanz- und Musikverbote an Feiertagen

Tanz- und Musikverbote an Feiertagen

In Baden-Württemberg gelten nach dem Feiertagsgesetz (FTG) an bestimmten Feiertagen Tanz- und Musikverbote. Das Tanzverbot bedeutet, dass keine Tanzunterhaltungen stattfinden dürfen. Den Gästen von gastronomischen Betrieben ist es nicht gestattet zu tanzen. Das Musikverbot untersagt öffentliche Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen. Hierzu zählt das Abspielen von lauter Musik oder das Abhalten von Live-Konzerten.

An folgenden Feiertagen gelten Tanz- und Musikverbote:

Feiertage	Tanzverbot, § 10 FTG	Musikverbot, § 8 FTG
Gründonnerstag	Ab 18 Uhr	
Karfreitag	Ganztägig	0 bis 24 Uhr
Karsamstag	Bis 20 Uhr	
Allerheiligen an Wochentagen	3 Uhr bis 24 Uhr	
Allerheiligen am Wochenende	5 Uhr bis 24 Uhr	
Buß- und Bettag	3 Uhr bis 24 Uhr	
Totengedenktag	5 Uhr bis 24 Uhr	05 Uhr bis 24 Uhr
Volkstrauertag	5 Uhr bis 24 Uhr	

Einschränkungen der Betriebe

Die Tanz- und Musikverbote beeinträchtigen die Betriebe konkret in deren Betriebskonzepten, wie folgende Beispiele veranschaulichen:

Halloween ist der Tag vor Allerheiligen. Fällt Allerheiligen auf einen Wochentag, so gilt das Tanzverbot ab 3 Uhr in der Nacht vor dem Feiertag.

Das Ausgehverhalten hat sich in den letzten Jahren zeitlich nach hinten verschoben. Heute geht das Hauptgeschäft für die Clubs erst gegen 1-2 Uhr nachts los. Die feiernden Gäste an Halloween sind am Tanzen, doch abrupt um 3 Uhr ist das Tanzen untersagt. Der Betrieb darf aber noch bis 5 Uhr geöffnet sein.

Für die Betriebe bedeutet das Diskussionen und Auseinandersetzungen mit den Gästen, da diese häufig den Regelungen mit Unverständnis entgegenstehen, wenn zwar der Aufenthalt, aber nicht mehr der Tanz gestattet ist - und letztlich deutliche Umsatzeinbußen.

Von Gründonnerstag ab 18 Uhr bis Karsamstag 20 Uhr sind Tanzunterhaltungen vollständig untersagt. Von 0-24 Uhr an Karfreitag greift zudem das Musikverbot.

Für die gastronomischen Betriebe kommen diese Regelungen einer Schließung gleich, da es sich für den Großteil der Nachtgastronomie schlichtweg nicht lohnt, den Betrieb an diesen Tagen zu öffnen. Denn Gäste werden keinen Club aufsuchen, in dem das Tanzen nicht gestattet ist und keine Musik gespielt werden darf.

Es liegt in der Natur der Sache, dass für die Clubs und clubähnlichen Betriebe die Feiertage von einem hohen Stellenwert sind. Das Hauptgeschäft der Betreiber von Nachtgastronomie findet dann statt, wenn der Großteil der Menschen am nächsten Tag nicht arbeiten muss und ausschlafen kann. Dies sind neben dem Wochenende die Tage vor dem Feiertag. Die Nachtgastronomie ist daher in besonderem Maße auf das Vorfeiertagsgeschäft angewiesen.

Den gastronomischen Betrieben droht bei Zuwiderhandlung eine Geldbuße von bis zu 1.500 EUR. Für die Betriebe ist ein rechtssicherer Rahmen daher von großer Bedeutung.

Unsere Position

Wir fordern daher die Aufhebung des Tanz- und Musikverbotes.

Clubs sind Kulturstätten. Das Nachtleben zieht gerade junge Menschen in die Städte und sind nicht mehr - wie in alten Denkstrukturen verankert - reine Vergnügungsstätten.

Vergnügungsstätten sind beispielsweise Spielhallen, Kinos oder Wettbüros. Die Nachtgastronomie ist Teil der Kultur, Live-Konzerte oder andere kulturelle Veranstaltungen zählen zu dem gängigen Programm. So sehen dies auch Experten, die sich bereits in einem öffentlichen Fachgespräch des Ausschusses für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen dafür ausgesprochen haben Clubs und Livemusikspielstätten als kulturelle Einrichtungen zu klassifizieren.

Dies hat vor allem im Bauordnungsrecht Bedeutung, denn dadurch kann die Ansiedlung von Clubs deutlich einfacher werden. Dieses Umdenken und die Wertschöpfung der Clubszene ist nicht nur für das Bauordnungsrecht von Belang, sondern für jedes Rechtsgebiet, das die Belange der Clubszene tangiert. So auch dann, wenn es um die Tanz- und Musikverbote nach dem Feiertagsgesetz geht.

An Feiertagen sind andere kulturelle Veranstaltungen durchaus erlaubt. So darf am Karfreitag ein Musicaltheater stattfinden, applaudiert werden und das Stück zelebriert werden, aber ein Konzert in der Gastronomie ist untersagt. Auf den Bühnen von Theatern darf getanzt werden, aber ein Konzert mit Tanzdarbietung in der Gastronomie ist nicht zulässig.

Die Differenzierung der kulturellen Veranstaltungen stellen Wertungswidersprüche dar, die nicht mehr zeitgemäß sind. Eine Benachteiligung der Clubs und clubähnlichen Betriebe ist nicht gerechtfertigt.

Der DEHOGA Baden-Württemberg will den Sonn- und Feiertagsschutz keinesfalls grundsätzlich in Frage stellen. Die Behörden könnten – auch ohne generelle Tanz- und Musikverbote-Veranstaltungen untersagen, die geeignet sind, Anstoß zu erregen.

Wir fordern allerdings die Gleichstellung von kulturellen Veranstaltungen in gastronomischen Betrieben und damit die Aufhebung der Tanz- und Musikverbote.

Ihr Ansprechpartner:

Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e.V.
Herr Jürgen Kirchherr, Hauptgeschäftsführer
Augustenstraße 6 • 70178 Stuttgart
Tel. 0711 / 61988-0 • Fax. 0711 / 61988-46
Mail: hgf@dehogabw.de • Internet: www.dehogabw.de

Der Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e.V. vertritt als Branchenverband die Interessen von über 27.000 Betrieben aus Hotellerie und Gastronomie im Land. Den Betrieben bietet der DEHOGA mit seinen Einrichtungen zahlreiche branchenspezifische Dienstleistungen an und handelt als Arbeitgeberverband die Tarifverträge des Gastgewerbes aus.